

**Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für Studierende des Bachelorstudiengangs
und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 12. Juli 2012*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften am 4. Juli 2012 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2 Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 24. September 2008 (Staatsanzeiger S. 1639ff.), geändert am 21. Februar 2011 (Mitteilungsblatt 02/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 8ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 S. 1 werden die Worte „mit einem von den Studierenden zu bestimmenden inhaltlichen Schwerpunkt gemäß § 23 dieser Prüfungsordnung“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.“

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 05/2012 der Universität Koblenz-Landau vom 16. Juli 2012

- c) Abs. 7 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
 „(2) ¹Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft ist in 19 Module gegliedert, die verpflichtend sind. ²Der Masterstudiengang Kulturwissenschaft ist in 7 Module gegliedert, die verpflichtend sind.“
- b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden 3, 4 und 5.:
 „²Bei Vorlesungen wird keine Anwesenheitskontrolle durchgeführt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „, Prüfungsleistungen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 S. 3 wird der Verweis „§ 7, Absatz 4 Satz 2 bis 4“ durch den Verweis „§ 7 Absatz 4 Satz 2 bis 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Worte „, insofern eine Begründung vorliegt“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 S. 3 wird der Verweis „§ 8 Absatz 1 Satz 3“ durch den Verweis „§ 8 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 S. 1 wird das Wort „, Prüfungsleistungen“ gestrichen.
6. In § 12 Abs. 4 S. 3 wird der Verweis „§ 23 Absatz 2“ durch den Verweis „§ 23 Absatz 3“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 S. 4 wird der Verweis „§ 8 Absatz 1 Satz 3“ durch den Verweis „§ 8 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 S. 1 wird der Verweis „§ 23 Abs. 4“ durch den Verweis „§ 23 Abs. 3“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Verweis „§ 23 Absatz 4“ durch den Verweis „§ 23 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 S. 1 werden die Worte „und Prüfungsleistungen“ gestrichen.
9. In § 16 Abs. 1 S. 3 werden die Worte „beim Masterstudiengang die Angabe des nach § 23 gewählten Schwerpunkts sowie“ gestrichen.

10. In § 17 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
11. § 22 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) ¹Alle Kandidaten müssen mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang neben der Dokumentation bisheriger Studienleistungen ein Motivations schreiben (ca. 1 DIN-A4-Seite) einreichen, in dem der bisherige Studienverlauf kurz geschildert und deutlich gemacht wird, warum eine Bewerbung für den Masterstudiengang in Koblenz erfolgt ist und in welchem der angebotenen Forschungsthemen das Masterprojekt angesiedelt werden soll. ²Die Unterlagen werden vom Prüfungsausschuss eingeschätzt wird.“

12. § 23 erhält die folgende Fassung:

„§ 23 Umfang der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. ²Modulprüfungen (§ 9) bestehen in der Regel aus einer, in Ausnahmefällen aus mehreren Prüfungsleistung. ³Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist in Anhang 2 geregelt.

(3) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

| | LP | Modulart | Gewichtung |
|--|----|----------|------------|
| M1: Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft | 28 | Pflicht | 1 |
| M2: Forschungsmodul 1: Konzeption | 17 | Pflicht | 0 |
| M3: Wahlmodul 1 | 15 | Pflicht | 1 |
| M4: Forschungspraxis und -organisation | 9 | Pflicht | 0 |
| M5: Wahlmodul 2 | 15 | Pflicht | 1 |
| M6: Forschungsmodul 2 | 15 | Pflicht | 0 |
| M7: Masterarbeit | 21 | Pflicht | 2.“ |

13. § 25 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Sätze 4, 5 und 6 werden Sätze 2, 3 und 4 und in Satz 3 wird der Verweis „§ 13 Absatz 4 Satz 4ff.“ durch den Verweis „§ 13 Absatz 2 Satz 2ff.“ ersetzt.

14. Die Anhänge 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

15. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Die Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Studierende, die das Masterstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können auf Antrag die Masterprüfung bis einschließlich Wintersemester 2014/2015 nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag, die Masterprüfung nach den bisherigen Bestimmungen abzulegen, muss bis zum 15. August 2012 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

Koblenz, den 12. Juli 2012

Die Dekanin des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Anlage zu Artikel 1 Nr. 11

1. In der Überschrift des Anhangs 1 wird die Angabe „, § 8 Abs. 4“ gestrichen.
2. Der Anhang 2 erhält die folgende Fassung:

„Anhang 2

zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2

Module im Masterstudiengang

| Modul | | Lehrveranstaltungen | Veranstaltungsart | LP | SWS |
|-------|---|--|-----------------------------------|--------|-----|
| M1 | Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft | 1.1 Medienkulturen | S (Pf) | 7 | 2 |
| | | 1.2 Kulturanthropologie | S (Pf) | 7 | 2 |
| | | 1.3 Kulturphilosophie | S (Pf) | 7 | 2 |
| | | 1.4 Ringvorlesung: Koblenzer Forschungsfelder | V (Pf) | 3 | 2 |
| | | 1.5 Kolloquium Kulturwissenschaft | KO (Pf) | 2 | 2 |
| | 28 Leistungspunkte | Modulprüfung | | 2 | |
| M2 | Forschungsmodul 1: Konzeption | 2.1 Erarbeitung des Master-Exposé | SS (Pf) | 6 | 2 |
| | | 2.2 Methodenveranstaltung – je nach vorhandenem Angebot | S (WPf) | 4 | 2 |
| | | 2.3 Präsentation der MA-Exposés | W (Pf) | 5 | 1 |
| | 17 Leistungspunkte | Modulprüfung | | 2 | |
| M3 | Wahlmodul 1 | Veranstaltungen im Umfang von 12 LP aus dem Lehrangebot der Masterstudiengänge des Fachbereichs 2 ¹ | (WPf) | 12 | * |
| | | 15 Leistungspunkte | Modulprüfung | | 3 |
| M4 | Forschungspraxis und –organisation | 4.1 Projekt Wissenschaftsorganisation | Projekt (WPf) | 7 | |
| | | 4.2 Forschungsaufenthalt bzw. Empirische Forschung | Praktikum (WPf) | 7 | |
| | | 9 Leistungspunkte | Modulprüfung | | 2 |
| M5 | Wahlmodul 2 | Veranstaltungen im Umfang von 12 LP aus dem Lehrangebot der Masterstudiengänge des Fachbereichs 2 ¹ | (WPf) | 12 | * |
| | | 15 Leistungspunkte | Modulprüfung | | 3 |
| M6 | Forschungsmodul 2: Umsetzung | 6.1 Auswertung der Daten und konzeptuellen Befunde | W (Pf) | 6 | |
| | | 6.2 Ausarbeitung | S (Pf) | 7 | |
| | 15 Leistungspunkte | Modulprüfung | | 2 | |
| M7 | Masterarbeit | 7.1 Masterarbeit | (Pf) | 18 | |
| | | 21 Leistungspunkte | 7.2 Verteidigung der Masterarbeit | K (Pf) | 3 |

| | | |
|---|-----|--------|
| gesamt: | 120 | ca. 28 |
| davon entfallen auf Pflichtveranstaltungen: | 85 | ca. 14 |
| davon entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen: | 35 | ca. 14 |

* Die SWS richten sich nach dem jeweiligen Angebot des Fachbereichs.

¹ Die Auswahl der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden erfolgt in Absprache mit dem Betreuer / der Betreuerin.

Abkürzungen:

| | | |
|-----|---|-----------------------|
| K | = | Kolloquium |
| LP | = | Leistungspunkte |
| Pf | = | Pflicht |
| S | = | Seminar |
| SS | = | Selbststudium |
| SWS | = | Semesterwochenstunden |
| Ü | = | Übung |
| V | = | Vorlesung |
| W | = | Workshop |
| WPf | = | Wahlpflicht |